

Vom Einzelunternehmen zur GmbH

→ So elegant funktioniert die Umwandlung



Vor- und Nachteile der GmbH

Viele mittelständische Unternehmen funktionieren als Einzelunternehmen – oft allein oder mit wenigen Mitarbeitenden in die Selbstständigkeit gestartet und nach und nach zu einem größeren Betrieb gewachsen.

So ist allerdings in der Regel nicht nur der Betrieb gewachsen, sondern gewachsen sind auch die Ansprüche der Kundschaft. Auch wenn ein Einzelunternehmen eine traditionelle und weit verbreitete Unternehmensform ist, genießt die GmbH oft mehr Ansehen. Ob dies berechtigt ist, sei hier dahingestellt – diese Rechtsform bietet allerdings durchaus Vorteile.

Einer der wichtigsten Vorteile ist die **Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen**. Die Gesellschafter haften – in der Regel – nicht persönlich.

Weitere Vorteile sind z. B.:

- der Gesellschaftsvertrag (Satzung) kann flexible Regelungen enthalten, z. B. für den Fall einer Auseinandersetzung, eines Gesellschafterwechsels, erbrechtliche Regelungen, Nachschusspflichten etc.
- die GmbH ist selbst rechtsfähig, kann also selbst Geschäfte/Verträge abschließen
- der einfache Verkauf des Unternehmens oder der Anteile (Abtretung der Geschäftsanteile an den Erwerber) und dabei Vorteil der Gesamtrechtsnachfolge (alle Verträge gehen über)
- oft günstigere Besteuerung (Körperschaftsteuersatz meist niedriger als Einkommensteuersatz) und Möglichkeit sog. stiller Reserven

Nachteile können z. B. sein:

- erforderliche Stammeinlage von mindestens 25.000 EUR, von denen bei der Gründung mindestens die Hälfte eingezahlt werden muss (Alternative ggf.: UG haftungsbeschränkt)
- Bilanzierungspflicht, Eintragung im Handelsregister mit den damit verbundenen Pflichten
- Gründung, Veränderungen, Abtretung/Verkauf sind beurkundungspflichtig (notariell)
- Haftung von Geschäftsführer:in und ggf. auch Gesellschafter:in (es droht insbesondere dem/der Geschäftsführer:in bereits bei Fahrlässigkeit eine unbegrenzte Haftung mit dem eigenen privaten Vermögen)

Wenn man nicht bereits für den laufenden Geschäftsbetrieb die Vorteile für das Unternehmen am Markt erkennt und nutzen möchte, ist allerdings häufig spätestens für eine Unternehmensnachfolge die Rechtsform der GmbH eine sinnvolle Variante. Um hier dann auch alle Steuervorteile zu erhalten, sollte man sich rechtzeitig steuerlich beraten lassen, da unter Umständen „Wartefristen“ eingehalten werden müssen.

Der Übergang mit Gesamtrechtsnachfolge – Umwandlung in GmbH

Um die Vorteile einer echten Gesamtrechtsnachfolge (alle bestehenden Verträge gehen ohne Änderungen über, Achtung: „Change-of-control“-Klauseln prüfen!) zu erreichen, muss das Einzelunternehmen als Rechtsperson direkt in eine GmbH übergehen. Dabei sind dann vormaliges Einzelunternehmen und die GmbH schlussendlich identisch.

Dies funktioniert wie folgt:

- Eintragung des Einzelunternehmens als „eingetragener Kaufmann (e. K.)“ in das Handelsregister
- anschließend Übergang in eine GmbH nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG)
- dies heißt in diesem speziellen Fall „Ausgliederung“

Dabei wird kein Stammkapital mit Barmitteln eingezahlt, sondern es wird das Betriebsvermögen als Stammkapital für die neu entstehende GmbH verwendet (sog. Sachgründung). Wenn das Mindestkapital von 25.000 EUR dabei mit Hilfe der „Sachgesamtheit des Unternehmens“ (durch Steuerberaterin/ Steuerberater prüfen lassen!) erreicht werden kann, muss eben gerade kein weiteres Kapital beschafft werden, wie es sonst bei einer sogenannten Bargründung einer GmbH der Fall wäre. Hierbei ist es i.d.R. möglich das Betriebsvermögen steuerneutral zu Buchwerten zu übertragen. Insgesamt dürfen allerdings die bestehenden Verbindlichkeiten/ Schulden des Einzelkaufmanns sein Vermögen nicht übersteigen.

Tipp:

Dieses Merkblatt kann nur erste Anhaltspunkte bieten, deshalb: sollten Sie Ihr Einzelunternehmen gern in eine GmbH umwandeln wollen, ist in jedem Falle eine rechtliche und steuerliche Beratung und Begleitung notwendig. Oftmals wird der Weg gewählt, „einfach“ eine GmbH mit Barmitteln neu zu gründen, ohne zu bedenken, wie das ursprüngliche Unternehmen dann in die GmbH überführt werden könnte. Welche rechtlichen und steuerlichen Möglichkeiten Sie hier haben – ggf. auch die Wahl noch anderer Rechtsformen – und welche Vorteile Sie daraus ziehen können, sollten Sie im Vorfeld prüfen lassen.

Gern berate und begleite ich Sie bei der Planung und Gestaltung!

Rechtsanwältin Stephanie Metzger

Metzger Schirmack Breisch Rechtsanwälte
Wrangelstraße 10
12165 Berlin-Steglitz

Fon 030 / 88 71 84 96
Fax 030 / 88 71 84 97

metzger@metzger-recht.de
www.msb-recht.de